



**STATUT des Sportgerichtes –
SpG
des österreichischen Dartsverbandes – ÖDV**

§ 1 Präambel:

1. Jeder Landesverband des ÖDV errichtet gemäß diesem Statut ein Landessportgericht, welches für sämtliche dartsportlichen Belange im Sinne dieser Statuten für das jeweilige Bundesland örtlich und sachlich zuständig ist.
2. Der ÖDV errichtet ein Bundessportgericht, welches für Berufungen gegen Entscheidungen eines Landessportgerichtes zuständig ist.
3. Eine unmittelbare Anrufung des Bundes-Sportgerichtes ohne vorangehende Entscheidung eines Landessportgerichtes ist damit nicht möglich. (Ausnahme: Vergehen bei internationalen Veranstaltungen außerhalb des Bundesgebietes)
4. Sofern im Folgenden der Ausdruck Sportgericht verwendet wird, bezieht sich diese Bestimmung sowohl auf die Landessportgerichte als auch das Bundessportgericht gleichermaßen.

§ 2 Rechtsstellung des Sportgerichtes:

1. Das Sportgericht ist das interne, nicht weisungsgebundene, von der jeweiligen Generalversammlung bestellte Organ zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes sowie Einhaltung der Spielregeln, Aufrechterhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen, je samt Ahndung von Verstößen dagegen.
2. Vereinsrechtliche Belange sind von der Kompetenz des Sportgerichtes ausgeschlossen.

§ 3 Zuständigkeit

1. Personell: Die Zuständigkeit des Sportgerichtes erstreckt sich auf die Mitglieder des ÖDV, deren Mitglieder und Lizenzspieler, sowie generell auf alle Personen, die an Veranstaltungen des ÖDV oder dessen Landesverbänden teilnehmen.
2. Örtlich: die Zuständigkeit eines Landessportgerichtes erstreckt sich auf sämtliche Veranstaltungen, die in ihrem jeweiligen Bundesland stattfinden. Veranstaltungen eines Landesverbandes oder Mitgliedsvereines in einem Bundesland ohne zuständigem Landesverband (oder auch Ausland) fallen in die Zuständigkeit des veranstaltenden Landesverbandes bzw. des Landesverbandes dem der veranstaltende Verein angehört.
3. Sachlich: Die Landessportgerichte sind für sportliche und disziplinarische Angelegenheiten zuständig: Ahndung von Regelverstößen, unsportlichem oder beleidigendem Verhalten, Behandlung von Protesten, Behandlung von Beschwerden über Maßnahmen der sportlichen Leitung.

4. Jeder Landesverband kann in seinem eigenen Wirkungsbereich vorsehen, daß vor Anrufung des Landessportgerichtes zwingend ein Schlichtungsversuch vorzunehmen ist oder eine Entscheidung durch den Vorstand erfolgt. Gegen das Ergebnis des Schlichtungsversuches bzw. Entscheidung des Vorstandes ist jedem Beteiligten das Rechtsmittel des Einspruches an das Landessportgericht offen zu halten. Das vom Landesverband diesbezüglich zu erlassende Regelwerk ist auf der Homepage zu veröffentlichen.
5. Das SpG wird nur über Initiative eines Organes des ÖDV, eines Landesverbandes (LV) eines sportlichen Leiters oder auf Antrag eines Vereins bzw. eines dessen Mitglieder tätig.
6. Das Bundessportgericht als 2. Instanz ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen eines Landessportgerichtes. Es ist außerdem alleine zuständig für Vergehen bei internationalen Veranstaltungen außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich.

§ 4 Zusammensetzung

1. Das Sportgericht setzt sich aus zumindest 3 höchstens aber 6 Mitgliedern zusammen. Die konkrete Anzahl bestimmt die Generalversammlung.
2. Die Mitglieder des Sportgerichtes werden in der Generalversammlung gewählt, die Funktionsdauer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Bundessportgerichtes müssen aus zumindest 3 verschiedenen Landesverbänden, die Mitglieder der jeweiligen Landessportgerichte von zumindest 3 verschiedenen Vereinen stammen und dürfen keine Vorstandsfunktion innerhalb des ÖDV oder des LV für den sie dieses Amt ausüben, innehaben. Die Mitglieder des Sportgerichtes müssen im ÖDV als Spieler gemeldet sein.
4. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Sportgerichtes, wählt und kooptiert das betroffene Sportgericht im Einvernehmen mit dem Vorstand aus dem Kreis der beim ÖDV gemeldeten Spieler den Ersatz.
5. Den Vorsitzenden und Schriftführer und ggf. deren Stellvertreter wählen die Mitglieder des Sportgerichtes in der konstituierenden Sitzung und bei Bedarf (z.B. Vakanz in Folge Rücktrittes) aus ihrer Mitte

§ 5 Aufgaben und Tätigkeiten

A: der Landessportgerichte

- a. Entscheidung über Proteste
- b. Entscheidung über Sperranträge betr. Mitgliedsvereine und deren Mitglieder
- c. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der sportlichen Leiter
- d. Durchführung von Strafverfahren aufgrund von Regelverstößen oder disziplinarer Verfehlungen.
- e. Das Landessportgericht hat nach Anhörung der Streitparteien, innerhalb angemessen kurzer Fristen, über Anbringen (Proteste, Beschwerden etc) zu entscheiden.
- f. Das Landessportgericht kann auf Antrag eines Vereines bzw. auf Antrag des Vorstandes eines LV die Überwachung einer offiziellen Spielbegegnung anordnen. Erfolgt die Überwachung auf Antrag eines Vereines, so hat dieser dem Verband eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist vom Vorstand des LV festzulegen. Mit der Überwachung ist ein Mitglied des Landessportgerichtes zu beauftragen. Der Überwacher

darf nicht Angehöriger eines Vereines sein, der an der zu überwachenden Spielbegegnung beteiligt ist.

- g. Für Ausschreitungen an Spielstätten und bei Turnieren können neben den an den Ausschreitungen beteiligten Personen auch Vereine oder deren Funktionäre zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihnen an diesen Ausschreitungen oder an deren Umfang ein Verschulden zur Last fällt.

B: des Bundessportgerichtes:

- a. Entscheidung über Berufungen gegen die Entscheidung eines Landessportgerichtes.
- b. Entscheidung über positive oder negative Kompetenzkonflikte von Landesportgerichten.
- c. Ahndung von Regelverstößen und sonstiger Vergehen bei internationalen Veranstaltungen außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Sportgerichtes sind nicht öffentlich, jedoch steht den Vorstandsmitgliedern des ÖDV bzw. des jeweiligen LV das Recht zu, an den Sitzungen, ohne Parteistellung, teilzunehmen. Alle Teilnehmer der Sitzungen haben über den Verlauf strengstes Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Einberufung des Sportgerichtes erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung (zu behandelnde Angelegenheit), an die ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adressen.
3. Das Sportgericht ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind.
4. Eine Vertretung als Mitglied des Sportgerichtes ist nicht zulässig. Nur persönlich anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.
5. Abstimmungen im Rahmen des Sportgerichtes sind grundsätzlich offen durchzuführen.
6. Die Beschlussfassung im Sportgericht erfolgt mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Sitzungen des Sportgerichtes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Sollte auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert oder kein Stellvertreter bestimmt worden sein, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
9. Über den Verlauf einer Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zumindest die Namen aller anwesenden Personen, den behandelten Sachverhalt, die Beschlüsse im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis, Zeit, Ort und Datum zu enthalten hat.
10. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterfertigen.
11. Das unterfertigte Protokoll ist binnen 1 Woche an den Vorstand des ÖDV bzw. des LV weiterzuleiten. Für die Erstellung des Protokolls ist der Schriftführer verantwortlich.
12. Alle Verbandsangehörigen sowie die Personen, die im Rahmen ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung des ÖDV oder seiner Mitglieder, der Gerichtsbarkeit des Sportgerichtes unterliegen, sind verpflichtet, Ladungen vor das Sportgericht Folge zu leisten und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu auszusagen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist das Sportgericht berechtigt, Sanktionen gemäß Straf- und

Maßnahmenkatalog zu verhängen, falls es sich um einen Beschuldigten/Betroffenen handelt, in dessen Abwesenheit zu verhandeln.

§ 7 Beschlüsse und deren Wirksamkeit

1. Die Entscheidungen des Sportgerichtes werden vom Sportgericht mündlich verkündet. Sie werden mit Verkündung vorläufig und, mit Ablauf des Tages des Eintrittes der Rechtskraft, endgültig wirksam.
2. Der Betroffene hat unmittelbar nach Verkündigung zu erklären, ob er die Entscheidung annimmt oder Berufung anmeldet.
3. Wenn Berufung angemeldet wird, ist die Entscheidung schriftlich auszufertigen und detailliert zu begründen.
4. Wenn keine Berufung angemeldet wird, ist die Entscheidung ebenfalls schriftlich auszufertigen, die Begründung kann in diesem Fall auf die wesentlichen Kriterien, wie den festgestellten Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung beschränkt bleiben.
5. Die schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse werden ausschließlich per E-Mail zugestellt. Verfügt ein Betroffener über keine E-Mail-Adresse, kann das SpG alle Schriftstücke auch an den Verein, bei dem der betroffene Spieler hauptgemeldet ist, rechtswirksam per E-Mail zustellen.
6. Die Rechtskraft tritt ein:
 - a) wenn die Berufung nicht ausgeführt wird, 14 Tage nach Zustellung der schriftlichen Beschlussausfertigung (Verstreichen der Berufungsfrist)
 - b) wenn Berufung erhoben und ordnungsgemäß ausgeführt wird: mit Zustellung der Berufungsentscheidung
 - c) wenn keine Berufung angemeldet wird: sofort nach mündlicher Verkündung des Beschlusses
7. Gegen Entscheidungen eines Landessportgerichtes kann schriftlich, ausschließlich per E-Mail, binnen 14 Tagen Berufung eingelegt werden, sofern die Berufung angemeldet worden ist.
8. Die Berufung ist bei dem Landessportgericht einzubringen, welches die bekämpfte Entscheidung erlassen hat.
9. Das Landessportgericht hat einen allfälligen Berufungsgegner die Möglichkeit einzuräumen, sich zu der eingebrachten Berufung binnen einer 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu äußern (Berufungsbeantwortung).
10. In weiterer Folge hat das Landessportgericht den gesamten Akt in elektronischer Form an das Bundessportgericht zur Entscheidung über die Berufung zu übermitteln.
11. Wird in der Berufung oder Berufungsbeantwortung die Richtigkeit des vom Landessportgericht festgestellten Sachverhaltes bestritten, ist vom Bundessportgericht eine mündliche Berufungsverhandlung zur neuerlichen Beweisaufnahme anzuberaumen.
12. Beschränken sich die Berufung und Berufungsbeantwortung auf die Bekämpfung der rechtlichen Beurteilung, kann das Bundessportgericht ohne Berufungsverhandlung aufgrund der Aktenlage entscheiden.
13. Die Berufungsgebühr (in der Höhe der Protestgebühr) hat innerhalb der Berufungsfrist beim Kassier des ÖDV einzulangen, widrigenfalls die Berufung als unzulässig zurückzuweisen ist.
14. Die Berufung hat die geltend gemachten Berufungsgründe klar und mit konkreten Behauptungen darüber, weshalb die Berufungsgründe gegeben sind bzw. sein sollen, anzuführen.

15. Berufungsgründe sind:

- a) Verfahrensmängel, z.B. Unterlassung der Einvernahme eines Zeugen
- b) unrichtige rechtliche Beurteilung
- c) unrichtige Tatsachenfeststellungen
- d) Befangenheit eines an der Entscheidung beteiligten Richters
- e) Offenkundiger Irrtum des Sportgerichtes
- f) Höhe der Strafe/Sanktionen
- g) Grobes Missverhältnis des Strafausmaßes zu vergleichbaren Vorentscheidungen

16. Unbegründete oder nicht vergebürte Berufungen sind vom Vorsitzenden des Bundessportgerichtes oder von einem vom Vorsitzenden dazu (ggf. auch dauernd) beauftragten Mitglied ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

17. Zur Erhebung der Berufung ist der betroffene Spieler / betroffene Verein und der Vorstand legitimiert. Der Verein, bei dem der betroffene Spieler hauptgemeldet ist, ist zur Erhebung der Berufung für seinen Spieler ebenfalls legitimiert, dies auch dann, wenn das Berufungsrecht vom Spieler selbst in Anspruch genommen wird. Ergeben sich dadurch Widersprüche, sind die für den Berufungswerber günstigeren Berufungsausführungen heranzuziehen.

18. Über die Berufung entscheidet das Bundessportgericht. Gegen dessen Entscheidung ist kein verbandsinternes Rechtsmittel zulässig.

§ 8 Befangenheit

Ein Mitglied des Sportgerichtes ist befangen, wenn

1. der behandelte Fall den Verein betrifft, bei dem er hauptgemeldet, oder sonst in einem Team genannt ist
2. der behandelte Fall einen Verwandten ersten oder zweiten Grades oder dessen Verein betrifft.
3. der behandelte Fall eine Person bzw. einen Verein betrifft, mit der eine aufrechte Geschäftsbeziehung besteht.
4. das Sportgerichtsmitglied sich selbst begründet für befangen erklärt.

§ 9 Straf- und Maßnahmenkatalog

1. Das Sportgericht kann folgende Strafen und Maßnahmen verhängen:

- a. Verwarnung
- b. Sperre von Personen
- c. Ausschluss vom Spielbetrieb des ÖDV und seiner Landesverbände
- d. Disqualifikation eines Teams
- e. Funktionsverbot
- f. Punkteabzug
- g. Austragung von Heimspielen an einem neutralen Ort
- h. Sperre des Spielorts
- i. Geldstrafe
- j. Rückerstattung von Preisen
- k. Zwangsabstieg
- l. Strafverifizierung
- m. Empfehlung an den Vorstand auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband

2. Strafen können, befristet oder unbefristet, bedingt oder unbedingt, örtlich beschränkt (z.B. auf ein Bundesland) oder unbeschränkt ausgesprochen werden.
3. Die Höhe der Strafe ist nach der Schwere der Schuld zu bemessen.

§ 10 Besondere Bestimmungen zum Straf- und Maßnahmenkatalog:

1. Zum formal korrekten Ablauf des laufenden Ligabetriebes und dessen Verwaltung können seitens der jeweiligen Ligaverwaltung gesonderte Sanktionen vorgesehen werden. Zum Beispiel Punkteabzug für verspätete Ergebnisdurchsage, den konkreten Ligaregeln widersprechende Aufstellung, Sanktionen für Nichtantritt oder mit unvollständiger Mannschaft und dergleichen.
2. Die vorgesehenen Sanktionen sind mit der jeweiligen Ligaausschreibung kundzumachen und auch auf der Homepage des jeweiligen Landesverbandes zu veröffentlichen.
3. Gegen derartige Sanktionen kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Landesportgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen.
4. Die Berufung an das Bundessportgericht ist in diesen Fällen nicht zulässig.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Das Sportgericht trifft seine Entscheidungen auf Grundlage des aktuell gültigen Regelwerkes und der Statuten des ÖDV und des jeweiligen LV.
2. Entscheidungen des Sportgerichtes sind grundsätzlich Einzelentscheidungen, haben aber insofern Präzedenzcharakter, als das Sportgericht angehalten ist, im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung eine möglichst einheitliche Judikatur zu schaffen und gleichartige Fälle – die konkreten Umstände des Einzelfalles dennoch striktest beachtend - gleichartig zu behandeln.
3. Der Vorstand eines Landesverbandes kann bei begründetem Verdacht grober Unsportlichkeit einen Spieler mit einem vorläufigen (generellen oder auf einzelne Ligen / Veranstaltungen beschränkten) Spielverbot (ggf. verbunden mit einem Lokalverbot) bis zur Entscheidung des Sportgerichtes belegen. Gegen dieses vorläufige Spielverbot ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Vorstand hat umgehend Anzeige an das Sportgericht, längstens binnen 1 Woche ab dem verdachtsbegründenden Vorfall, zu erstatten. Unterläßt der Vorstand diese Anzeige, tritt das vorläufige Spielverbot außer Kraft.
4. Zu vorläufigen Maßnahmen gem. Abs. 3 ist unter denselben Voraussetzungen und Folgen neben dem Vorstand auch die jeweilige Turnierleitung berechtigt.

§ 12 Verjährung

1. Die Strafbarkeit von Vergehen verjährt nach sechs Monaten, sofern keine Sondervorschriften bestehen.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Vergehen begangen wurde, wenn sich das Vergehen oder dessen mehrfache Wiederholung über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, oder ein Dauerdelikt darstellt, mit Ablauf des Tages der letzten Tatbegehung.
3. Die Verjährungsfrist wird durch die Verfahrenseröffnung seitens des Sportgerichtes unterbrochen.
4. Im Übrigen gelten die Verjährungsbestimmungen des VStG.

Das Statut des Sportgerichtes wurde in der Generalversammlung vom 1.11.2017 beschlossen und tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

Dr. Friedrich Frühwald, Präsident

Martin Rauch, Vizepräsident, sportlicher Leiter

Katrin Spitzer, Schriftführer